

Allgemeine Lieferbedingungen V2020

1. Allgemeines

- 1.1 Die Lieferbedingungen gelten für alle mit BSW-Anlagenbau GmbH (nachstehend BSW genannt) geschlossenen Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen.
- 1.2 Andere Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn BSW ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn BSW in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von BSW in Textform maßgebend.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1 Angebote sind, soweit nichts anderes angegeben, freibleibend.
- 2.2 Die Bestellung von Waren durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist BSW berechtigt, dieses Angebot binnen 14 Tagen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform (etwa durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Waren erfolgen.
- 2.3 Für den Umfang der geschuldeten Leistung ist der Inhalt der Auftragsbestätigung von BSW maßgeblich. Darüber hinaus gehende Mehr- oder Sonderleistung sind gesondert zu vergüten. Sofern im Falle einer Bestellung die Annahme durch Auslieferung der Waren erfolgt, ist der Inhalt des Angebots maßgeblich.
- 2.4 Von BSW überlassene Zeichnungen und andere technische Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von Seiten BSW zugänglich gemacht werden. Der Kunde haftet für Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk, ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten, zuzüglich Umsatzsteuer. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4. Lieferzeit, Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- 4.2 Auf Verlangen des Kunden in Textform und auf dessen Kosten wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels abweichender Vereinbarung der Wahl durch BSW überlassen.
- 4.3 Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben.
- 4.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versand- und / oder Abholbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.5 Sofern BSW verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die BSW nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird BSW den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist BSW berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird BSW unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von BSW, wenn BSW ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder weder BSW noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder BSW im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 4.6 BSW ist zur Teillieferung berechtigt, sofern die Teillieferung für den Kunden sinnvoll verwendbar ist, sich durch die Teillieferung die Lieferung insgesamt nicht wesentlich verzögert und für den Kunden kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 4.7 Verzögert sich die Lieferung, weil sich der Kunde im Annahmeverzug befindet, geschuldete Mitwirkungshandlungen unterlässt oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist BSW berechtigt, Ersatz des dadurch entstehenden Schadens einschließlich eventueller Mehraufwendungen zu erlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrags pro Monat, beginnend einen Monat nach dem vereinbarten Versandtermin beziehungsweise, wenn ein solcher nicht vereinbart wurde, nach Anzeige der Versandbereitschaft, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrags berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, auf einen solchen Schaden wird die berechnete Pauschale angerechnet. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass durch die Verzögerung kein oder nur ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlung ist, falls nicht im Einzelfall anders vereinbart, innerhalb 10 Tagen netto nach Rechnungsstellung und Lieferung zu leisten.
- 5.2 Zahlung durch Wechsel ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BSW möglich. Bei Zahlungsverzug ist BSW berechtigt, Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB zu berechnen.

- 5.3 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von BSW auf den Kaufpreis bzw. Werklohn durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist BSW nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der von BSW erbrachten Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

6. Gefahrenübergang

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über. Im Falle einer Versendung an den Kunden geht diese Gefahr bereits mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 6.2 Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme beziehungsweise Abnahme ist.
- 6.3 Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch auf Kosten des Kunden versichert.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum von BSW (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen von BSW aus der Bestellung und der gesamten laufenden Geschäftsbeziehung.
- 7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat BSW unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf Vorbehaltswaren erfolgen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist BSW nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.
- 7.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen Nr. 7.5 bis 7.8.
- 7.5 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei BSW als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt BSW Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die sonstige Vorbehaltsware.
- 7.6 Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an BSW ab. BSW nimmt die Abtretung an. Die Pflichten des Kunden gemäß Nr. 7.2 gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 7.7 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben BSW ermächtigt. BSW verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BSW nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und BSW nicht vom Vertrag zurückgetreten ist. Ist dies aber der Fall, so kann BSW verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner BSW bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist BSW in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware Waren zu widerrufen. In Falle eines solchen Widerrufs erlischt auch die Einzugsermächtigung.
- 7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von BSW um mehr als 10%, wird auf Verlangen des Kunden BSW Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

8. Gewährleistung

- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 8.2 Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von BSW zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, richtet sich die Mangelfreiheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Allgemeine Angaben außerhalb des einzelnen Vertrages zur Produktspezifikation oder Leistungsbeschreibungen sowie Angaben Dritter sind weder als Beschaffenheitsvereinbarung noch als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie zu verstehen, es sei denn, es ist im Einzelfall mit BSW etwas abweichendes vereinbart. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch BSW nicht, es sei

denn, es wird ausdrücklich eine als „Garantie“ bezeichnete Vereinbarung getroffen. Durch Dritte gewährte Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

- 8.3 Der Kunde hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist BSW hiervon unverzüglich, im Regelfall durch Absendung innerhalb von zwei Wochen, Anzeige in Textform zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rüfepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung in Textform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 8.4 Sofern der Kunde Nacherfüllung verlangt, kann BSW durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nacherfüllen. Das Wahlrecht liegt bei BSW. Das Recht von BSW, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.5 Wird die Mängelbeseitigung dadurch unmöglich oder unzumutbar, dass der Kunde ohne Zustimmung von BSW die gelieferten Sachen ändert oder ändern lässt, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Entstehen infolge einer nichtgenehmigten Änderung Mehrkosten bei der Mängelbeseitigung, ist diese aber noch möglich und zumutbar, sind diese Mehrkosten vom Kunden zu tragen.
- 8.6 BSW ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.7 Der Besteller hat BSW die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller BSW die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn BSW ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 8.8 Im Falle eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens kann BSW vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 8.9 Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen BSW sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu BSW obliegenden Rüfepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
- 8.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.11 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und sind im Übrigen ausgeschlossen

9. Umfang der Haftung und Verjährung

- 9.1 Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, ist die Haftung von BSW auf Schadensersatz unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und einschließlich unerlaubter Handlungen auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.
- 9.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des nach der Art des Auftrags bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie aus sonstigen mittelbaren Schäden oder Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie von solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3 Sämtliche Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind. Sie gelten ferner nicht für eine Haftung für durch uns garantierte Beschaffenheitsmerkmale und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige gesetzliche Garantiehaftungsansprüche sowie ferner nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, (gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen) Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen
- 9.5 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. sofern eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Dies gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Ansprüche i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für Klagen gegen BSW ist der Hauptsitz der Firma BSW. Es bleibt BSW unbenommen, gegen den Besteller auch an anderem Ort Klage zu erheben. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Regelungen zwingend einen abweichenden, ausschließlichen Gerichtsstand bestimmen.
- 10.2 Eine Abtretung von Ansprüchen gegen BSW durch den Kunden ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 10.3 Rechts erhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber BSW abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dem Vertrag und den Allgemeinen Lieferbedingungen erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und dem Zweck der weggefallenen Regelung Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt.